

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

(5) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

§ 72.

Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 65 bis 67 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betriebe der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank in dreifacher Ausfertigung zu melden. Die Filiale der Deutschen Bundesbank übersendet eine Ausfertigung dem Minister für Verkehr.

3. Untertitel

Meldevorschriften für Geldinstitute

§ 73

Meldungen der Geldinstitute

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 65 bis 69 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vordrucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;
2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen, mit dem Vordruck „Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);
3. eingehende und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen (ausgenommen Wertpapierzinsen), die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit den Vordrucken „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 14) und „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 15);
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung
 - a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der in fremde Währungsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12);
 - b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der aus fremden Währungsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13).

(3) Absatz 2 Ziff. 1 und 3 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von zweitausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.

(4) Bei Meldungen nach Absatz 2 Ziff. 1 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Es sind zu erstatten

1. Meldungen nach Absatz 2 Ziff. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
2. Meldungen nach Absatz 2 Ziff. 3 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats. Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen, brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden.

(6) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Filiale der Deutschen Bundesbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

Kapitel IX

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 74

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 und 6 des GAW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 7 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,
2. entgegen § 8 Waren oder Unterlagen ausführt,
3. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. entgegen § 44 Abs. 1 ohne Genehmigung Seeschiffe verchartert,
5. entgegen § 47 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
6. entgegen § 47 Abs. 2 ohne Genehmigung nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
7. entgegen § 47 Abs. 3 ohne Genehmigung Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
8. entgegen § 48 Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt oder
9. entgegen § 39 Abs. 1 bis 3 Waren oder Unterlagen durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 3 Ziff. 1 des GAW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 44 Abs. 2 ohne Genehmigung beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
2. entgegen § 45 ohne Genehmigung Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,
3. entgegen § 49 Frachtverträge abschließt oder Seeschiffe chartert oder
4. entgegen § 50 Abs. 1 oder § 51 Abs. 1 ohne Genehmigung dort bezeichnete Rechtsgeschäfte vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 3 Ziff. 2, Abs. 6 des GAW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 9 oder 23 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen § 39 Abs. 4 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder
3. entgegen § 55 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 4 Ziff. 2 des GAW handelt, wer

1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder entgegen § 4 einen Genehmigungsbescheid nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
2. als Ausführer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Ausfuhrsendung der Versand- oder der Ausgangszollstelle nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gestellt,
3. als Ausführer
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 Ziff. 2, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 eine Ausfuhrklärung nicht.